

die Durchführung der Untersuchungshaft" bzw. gemäß § 30 des Strafvollzugsgesetzes im Interesse der wirksamen Gestaltung des Erziehungsprozesses die Genehmigung erhalten, mit Verhafteten und Strafgefangenen persönlich in Verbindung zu treten.

5. Verfahrensbeteiligte Personen, insbesondere Sachverständige, die gemäß §§ 38, 39 StPO am Strafverfahren mitwirken.

## II. Grundsätze zur Organisation, Durchführung und Kontrolle des Besucherverkehrs

---

1. Die Aufnahme des Besucherverkehrs wird Verhafteten grundsätzlich durch Genehmigung des Staatsanwaltes und bei gerichtsanhängigen Verfahren durch das Gericht gestattet. Der Staatsanwalt bzw. das Gericht kann dafür Bedingungen auferlegen, deren Einhaltung durch die zuständigen Leiter der Abteilungen der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV strikt zu gewährleisten ist.

Über die Aufnahme des Besucherverkehrs von Strafgefangenen, deren Freiheitsstrafe im Verantwortungsbereich der Abteilung XIV vollzogen wird, entscheidet der Leiter der Abteilung XIV.

2. Bei Besuchen ist umfassend zu gewährleisten, daß der Zweck des Ermittlungsverfahrens und der Untersuchungshaft sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

Das erfordert insbesondere die konsequente vorbeugende Verhinderung

- der unberechtigten Übermittlung von Informationen und der unerlaubten Übergabe von Gegenständen,
- von Geiselnahmen, Ausbruchsversuchen und anderen Gewalthandlungen sowie